

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jülich vom 23.02.2015

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW., S. 666 ff.), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Jülich am 19.02.2015 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder die folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

Anlage 3

In Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Jülich wird die Anlage 3 der Hauptsatzung der Stadt Jülich (Übersichtskarte Stadtgebiet) dahingehend geändert, dass die Vogelsangstraße dem Stadtbezirk Südmitte zugeordnet wird.

Artikel II Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jülich tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 23.02.2015

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Stommel

Hauptsatzung

der Stadt Jülich vom 10.12.2010

Anlage 3 zur Hauptsatzung der Stadt Jülich

Übersichtskarte Stadtgebiet
(§ 3 Abs. 2)

